

3. Das Verbot erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze: den Markt, die Grimmaische und die Universitätsstraße, den Neumarkt, die Peters- und die Schillerstraße, die Schlossgasse, das Barfuß-, Thomas-, Sporer-, Preußer-, Kupfer- und Gewandgäßchen, auf die Hain- und Katharinenstraße, die Reichsstraße und auf das Schuhmacher- und Salzgäßchen.

Das Verbot erstreckt sich ferner auf die Fahrbahn des Augustusplatzes zwischen Grimmaischer Straße und Grimmaischen Steinweg, auf den Grimmaischen Steinweg, die Blücherstraße, die Kurprinzstraße (vom Kopfplatz bis zur Windmühlenstraße), die Windmühlenstraße (von der Kurprinzstraße bis zum Königsplatz), die Brüderstraße (von der Jablonowkskystraße bis zum Königsplatz), die Leplaystraße, die Markthallenstraße, den Peterssteinweg (bis zur Emilienstraße), die Fahrbahnen des Königsplatzes und endlich diejenigen des Kopfplatzes bis zur verlängerten Kurprinzstraße einschließlich derselben.

4. Das Verbot umfaßt vom 1. April bis 30. September die Zeit von $\frac{1}{2}$ 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends; vom 1. October bis 31. März die Zeit von $\frac{1}{2}$ 7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends.
5. Während der unter das Verbot fallenden Zeiten dürfen auf den von ihm betroffenen Verkehrsräumen Wagen oder sonstige Fahrzeuge mit Waaren der unter 2 bezeichneten Arten nur zum Zwecke directen Durchfahrens und nur so fahren, daß die Waaren verdeckt gehalten werden.

Auch dürfen hierbei keinerlei Anpreisungen derselben durch Wort oder Zeichen erfolgen.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Begleiter solcher Wagen in gleicher Weise verantwortlich, wie die Besitzer der Waaren.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1—5 werden gemäß § 366,10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.
7. Absatz 3 des § 1 der Markt-Ordnung vom 22. April und Absatz 3. der Bekanntmachung vom 13 Mai 1891 werden aufgehoben.

Leipzig, den 3. November 1892.

**Der Rath und das Polizeiamt
der Stadt Leipzig.**

Dr. Georgi. Bretschneider. Stahl.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der in den einzelnen Ortstheilen noch vorhandenen früheren Bestimmungen über das Halten und die Besteuerung der Hunde und der dadurch herbeigeführten Ungleichheiten im Stadtbezirke haben wir ein neues

Regulativ,

betr. die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Leipzig, unter Zustimmung der Stadtverordneten aufgestellt, und machen solches nachstehend bekannt.

Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1893 in

Kraft. Alle zur Zeit bestehenden Bestimmungen erlöschen mit dem 31. December dieses Jahres.

Leipzig, den 15. November 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Frenzel.

Regulativ,

betr. die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Leipzig.

1. Der Hundesteuer unterliegen alle Hunde, welche von hiesigen Einwohnern am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder im Laufe des Jahres hier angeschafft oder zugebracht werden.

Ausgenommen sind:

- junge Hunde bis zum nächsten Zähltag, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.
- Hunde, welche an anderen Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum Schlusse des Steuerjahres.

Die volle Jahressteuer beträgt 20 Mark; für Hunde, welche ausschließlich zum Ziehen und zur Bewachung von Haus und Hof benutzt werden, aber nur 10 Mark.

Die Zulassung zu dieser ermäßigten Steuer erfolgt nur auf besonderen schriftlichen Antrag, zu welchem Formulare auf dem Stadtsteuer-Amte bez. in dessen Filialen erhältlich sind, und wenn das Bedürfnis zur Verwendung des Hundes für den bezeichneten Zweck vom Rathe anerkannt wird.

Für nach dem Zähltag angeschaffte oder zugebrachte Hunde, dasern sie nicht nach dem zweiten Absatz unter b steuerfrei sind, wird die Steuer nach Monaten brechnet und der Monat mit 1 M. 60 Pf. bez. — 80 Pf. angenommen. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

Für Hunde, welche, von den Zughunden abgesehen, sonst zum Broderwerbe benützt werden, nicht minder für Hunde, welche der Führung oder Bewachung blinder oder tauber Personen dienen, kann die Steuer je nach Lage des Falles durch Beschluß des Rathes ermäßigt bezw. erlassen werden.

2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres, als dem gesetzlichen Zähltag, mittelst der ausgegebenen Hauslisten aufgenommenen Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für im Laufe des Jahres angeschaffte oder zugebrachte steuerpflichtige Hunde binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an, bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung gegen Quittung und Empfang der Steuermarken an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

Für die in § 1 unter a und b erwähnten Hunde, sowie für die Hunde, für welche die Steuer gänzlich erlassen wird, sind an Stelle der Steuermarken Controlmarken zu lösen, welche mit 25 Pfennig berechnet werden.

3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Zähltag gehaltenen Hund verheimlicht, oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften oder zugebrachten steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der Anschaffung